

Schülerjahreskarte

Für die Beförderung mit dem ÖPNV der anspruchsberechtigten Grundschüler:innen der Gemeinde Aldenhoven wird eine Schülerjahreskarte ausgestellt. Diese ist ausschließlich an allen Schultagen zwischen ihrer Starthaltestelle im Wohnort und der Zielhaltestelle im Schulort gültig.

Geltungsdauer (nur an Schultagen):

- montags bis freitags bis 18:00 Uhr
- samstags bis 15:00 Uhr



Eine Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich. Der Schulträger beantragt die Schülerjahreskarte für alle anspruchsberechtigten Schüler:innen beim Verkehrsunternehmen und verteilt diese über die jeweilige Schule.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der persönlichen Verhältnisse der Schülerin/des Schülers, die für die Übernahme der Schülerfahrtskosten bedeutsam sein kann (Wohnungs- oder Schulwechsel), unverzüglich dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Aldenhoven mitzuteilen.

Kontakt

Anregungen, Beschwerden und Fragen zum ÖPNV können an das Schulverwaltungsamt der jeweiligen Kommune oder direkt an den AVV gerichtet werden.

Gemeinde Aldenhoven
-Der Bürgermeister-
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven
Tel. 02464 / 586-0
E-Mail: gemeinde@aldenhoven.de

Schulverwaltung Gemeinde Aldenhoven:
Frau Elsner (02464/ 586221),
Frau Ari (02464/ 586133)



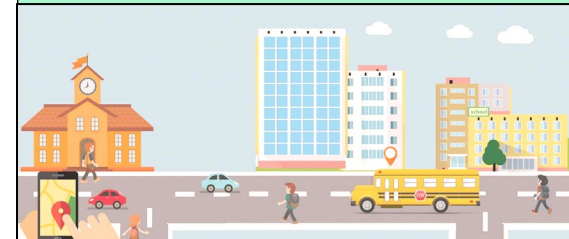
Aachener Verkehrsverbund GmbH
Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen
info@avv.de, www.avv.de

Stand: Juni 2021



**Schülerbeförderung
ab dem Schuljahr
2021/22**

**GGs Aldenhoven
und
Johannesschule
Siersdorf**



Allgemeine Informationen zur Schülerbeförderung

Schulträger:

- ...sind zur Kostenerstattung für die wirtschaftlichste und zumutbarste Beförderung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform verpflichtet.
- ...entscheiden im Rahmen der Schülerfahrtskostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung.
- ...sind nicht zur Beförderung verpflichtet.

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtskosten ist abhängig von der Länge des Schulwegs (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule) in der einfachen Entfernung

Diese beträgt

- in der Primarstufe (Grundschulen) mehr als 2 km.

Bei kürzeren Schulwegen:

- Es handelt sich um einen „besonders gefährlichen Schulweg“ im Sinne des § 6 Abs. 2 Schülerfahrtskostenverordnung NW.



Allgemeine Informationen zur Schülerbeförderung

Schulweg:

Erziehungsberechtigte sind in erster Linie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind zur Schule gelangt und somit ordnungsgemäß am Unterricht teilnimmt.

Ihnen obliegt die Aufsichtspflicht für den Schulweg, die sich allerdings nicht auf eine dauerhafte Begleitung erstreckt.

Besonderheiten für die Ortschaften Engelsdorf und Weiler Langweiler:

Wegstreckenentschädigung:

Da die Ortschaften Weiler Langweiler und Engelsdorf aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht über eine ÖPNV-Anbindung verfügen, können Eltern auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung geltend machen:

Engelsdorf: Vom Wohnort bis zur GGS.

Weiler Langweiler: Vom Wohnort bis zur nächsten Haltestelle ÖPNV (Schleiden Kreuz)

Der Antrag ist bis spätestens zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Schuljahres - 31.10. - beim jeweiligen Schulverwaltungsamt zu stellen.

Schülerbeförderung zur GGS Aldenhoven und Johannesschule Siersdorf ab dem Schuljahr 2021/22



Die anspruchsberechtigten Schüler:innen der GGS Aldenhoven und der Johannesschule Siersdorf werden mit dem ÖPNV zum jeweiligen Schulstandort befördert.

Die entsprechenden Fahrpläne des ÖPNV finden Sie auf der Website des Aachener Verkehrsverbunds unter

<https://auskunft.avv.de>.

Geben Sie dort bitte als Zielhaltestelle „Siersdorf Grundschule“ oder „Aldenhoven, Kirche“ ein.

